

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

(Bau-)Genehmigungsfiktion nach §§ 54 und 58 Landesbauordnung – Nachfrage

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Frist von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO eine Muss- bzw. Ist-Vorschrift, wenn die Formulierung, die der Landesgesetzgeber gewählt hat, lautet, die Baurechtsbehörde „hat“ zu entscheiden?
2. Verstößt eine Baurechtsbehörde gegen das Gesetz und missachtet ggf. ein Recht des Bauwilligen, wenn sie diese Frist nach Frage 1 nicht beachtet und ggf. aus welchem Rechtsgrundsatz oder welcher gesetzlichen Vorschrift (nicht Gesetzesbegründung) ergibt es sich, wenn dem nicht so ist?
3. Warum geht die Fristdauer von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO nicht als Lex specialis vor die Fristdauer der allgemeineren Regelung von drei Monaten nach §§ 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO i. V. m. § 42a Absatz 2 Satz 1 LVwVfG?

20.2.2026

Baron AfD

Begründung

Aus den Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 17/10128 ergeben sich Nachfragen, die der Klärung bedürfen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. März 2026 Nr. MLW22-26-193/501 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist die Frist von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO eine Muss- bzw. Ist-Vorschrift, wenn die Formulierung, die der Landesgesetzgeber gewählt hat, lautet, die Baurechtsbehörde „hat“ zu entscheiden?*

Zu 1.:

Ja, es handelt sich um eine Muss-Vorschrift.

2. *Verstößt eine Baurechtsbehörde gegen das Gesetz und missachtet ggf. ein Recht des Bauwilligen, wenn sie diese Frist nach Frage 1 nicht beachtet und ggf. aus welchem Rechtsgrundsatz oder welcher gesetzlichen Vorschrift (nicht Gesetzesbegründung) ergibt es sich, wenn dem nicht so ist?*

Zu 2.:

Die in § 54 LBO genannten Fristen sind von der Baurechtsbehörde einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, liegt ein Verstoß gegen § 54 LBO vor. Verfahrensrichtlich führt die Nichteinhaltung der einmonatigen Entscheidungsfrist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Ablauf weiterer zweier Monate zum Eintritt der Genehmigungsfiktion (sofern bis dahin kein Verzicht des Antragstellers vorliegt). Die beantragte Baugenehmigung gilt dann kraft Gesetzes als erteilt.

3. *Warum geht die Fristdauer von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO nicht als Lex specialis vor die Fristdauer der allgemeineren Regelung von drei Monaten nach §§ 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO i. V. m. § 42a Absatz 2 Satz 1 LVwVfG?*

Zu 3.:

Die Regelung des § 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO ist lex specialis und lex posterior zu § 54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO. Sie ist lex specialis, da ausweislich des Wortlauts des § 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO weitergehende Einzelheiten zu Fristbeginn und Fristdauer des § 54 LBO getroffen werden. Die Regelung des § 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO ist zudem lex posterior, da sie als zeitlich später erlassene Regelung der älteren Regelung des § 54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO vorgeht.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor